

35. TAGUNG

Die Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften durch höhere Regierungsebenen

Entschließung 437(2018)¹

1. Das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften auf Konsultation durch höhere Regierungsebenen ist ein grundlegendes Prinzip der Rechts- und Demokratiepraxis in Europa, das in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt wurde (Artikel 4.6, 5, 9.6 und 10). Wenn die Konsultation rechtzeitig und in angemessener Weise zu allen Angelegenheiten durchgeführt wird, die sie unmittelbar betreffen, trägt sie zur Stärkung der Demokratie und guter Governance und zur Entwicklung und Umsetzung einer soliden Politik und Gesetzgebung bei.

2. Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, gemäß seiner Entschließung 368 (2014), durch die er eine Strategie über das Recht auf Anhörung angenommen und zur Ausarbeitung eines Leitfadens zur Verbesserung der Konsultationsprozesse durch eine sorgfältigere und ergebnisorientiertere Gestaltung angenommen hat:

a. nimmt die Strategie über das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften auf Konsultation durch höhere Regierungsebenen an, wie dieser Entschließung angehängt;

b. verpflichtet sich, diesen Leitfaden als Referenzdokument in seine Monitoring-Tätigkeit aufzunehmen;

c. ruft die kommunalen Gebietskörperschaften und die nationalen und regionalen Gemeinde- und Regionalverbände auf, diesen Leitfaden zur Verbesserung der Konsultationsprozesse als Werkzeug und Inspiration in ihren Dialog mit ihren regionalen und nationalen Regierungen aufzunehmen.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 8. November 2018, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG35\(2018\)20](#), Begründungstext), Berichterstatter: Anders KNAPE, Schweden (L, EPP/CCE).

ANHANG

LEITFADEN ZUR KONSULTATION KOMMUNALER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN DURCH HÖHERE REGIERUNGSEBENEN

1. Einleitung

1. Das Recht kommunaler Gebietskörperschaften auf Konsultation durch höhere Regierungsebenen, ein grundlegendes Prinzip der Rechts- und Demokratiepraxis in Europa, das in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt wurde (Artikel 4.6, 5, 9.6 und 10), trägt zu guter Governance und zur Entwicklung und Umsetzung einer soliden Politik und Gesetzgebung bei.

2. Die Konsultation muss ein vorgeschriebener Teil der Politikgestaltung und Verwaltungsprozesse sein, damit die Wünsche der kommunalen Gebietskörperschaften rechtzeitig und ordnungsgemäß bei den Entscheidungen der nationalen und regionalen Stellen berücksichtigt werden.

3. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, eine aktive Rolle bei der Ausarbeitung der Entscheidungen und Politik spielen. Ihr Beitrag muss auf eine Weise und zeitlich so organisiert werden, dass sie eine reale Chance haben, ihre eigenen Positionen und Vorschläge zu formulieren und zu äußern, damit sie Einfluss nehmen können.

4. Um zu vermeiden, dass Konsultationsprozesse lediglich Mechanismen für die Bereitstellung und den Austausch von Informationen bleiben, hat dieser Leitfaden zum Ziel, die kommunalen Verwaltungen und deren Verbände in die Lage zu versetzen, eine wirksame Konsultation zu stärken und zu erleichtern und ein System für eine echte politische Verhandlung zu entwickeln.

2. Zweck und Grundsätze der Konsultation

2.1. Zweck

5. Das Schaffen günstiger Bedingungen und Mechanismen für eine wirksame Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften durch höhere Regierungsebenen liegt im Interesse beider Seiten, da sie das gegenseitige Verständnis der bestehenden Herausforderungen und Realitäten, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Ziele und Prioritäten beider Parteien verbessern kann. Dieser Dialog kann ein Forum für allgemeine Gespräche bilden, insbesondere in Bezug auf Finanzierungsfragen, und kann die Bedingungen für eine gemeinsame Wahrnehmung von Problemen und Chancen in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung und auf kommunale Vorgänge schaffen. Er kann das Verständnis der höheren Regierungsebenen im Hinblick auf die Bedingungen erleichtern, unter denen kommunale Stellen ihren Teil der öffentlichen Dienste erbringen müssen. Im Gegenzug vermittelt dies den kommunalen Gebietskörperschaften ein besseres Verständnis der allgemeinen Zuständigkeit der Parlamente und Regierungen für den gesamten öffentlichen Sektor. Aus diesem Grund begünstigen effektive Konsultationsmechanismen die Entwicklung und Umsetzung einer sachdienlicheren Gesetzgebung und Politik.

6. Der Leitfaden zur Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften durch höhere Regierungsebenen soll nationalen Gemeindeverbänden und nationalen Delegationen eine Anleitung bieten:

- zum Konzept der Konsultation;
- zum gesetzlichen Rahmen und zum institutionellen Rahmen;
- zum Prozess und Verfahren (Format, Zeitpunkt, Informationen, Öffentlichkeit).

7. Der Leitfaden soll die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Verbände anspornen, die Konsultationsprozesse durch eine sorgfältige Ausarbeitung und ergebnisorientierte Gestaltung zu verbessern. Das generelle Ziel dieses Leitfadens lautet, zur Stärkung der Kultur aus Kommunikation, Konsultation und Dialog zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in den Mitgliedstaaten des Europarats zum Wohle der Demokratie und zur staatlichen Effizienz von Entscheidungsprozessen beizutragen.

2.2. Grundsätze

8. Die Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften durch höhere Regierungsebenen sollte geleitet sein von folgenden Grundsätzen:

- gegenseitiger Respekt aller Akteure;
- Offenheit und Transparenz;
- Ansprechbarkeit, wobei alle Akteure ein angemessenes Feedback liefern.

3. Leitfaden zur Durchführung von Konsultationen

9. Eine effektive Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften durch andere Regierungsebenen stützt sich auf zwei Pfeiler: einen genau definierten nationalen gesetzlichen Rahmen und einen angemessenen institutionellen Rahmen. Das Recht kommunaler Gebietskörperschaften auf Konsultation sollte in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden. Es ist gleichermaßen wichtig, dass jeder Mitgliedstaat über einen angemessenen institutionellen Rahmen für die Durchführung von Konsultationen kommunaler Gebietskörperschaften verfügt. Ihrerseits brauchen die kommunalen Gebietskörperschaften Institutionen, die ihre Interessen vertreten und schützen können, u.a. nationale Gemeindeverbände, die die entsprechenden Ressourcen und Zeit aufwenden können, um eine wirksame Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften bei Konsultationsverfahren zu gewährleisten.

10. Eine weitere wichtige Komponente für eine erfolgreiche Konsultation ist die Existenz einer angemessenen Verwaltungspraxis und Entscheidungskultur auf der Ebene der nationalen und regionalen Regierungen. Dies erfordert nicht nur einen genau definierten gesetzlichen Rahmen auf nationaler Ebene und, wo angemessen, auf regionaler Ebene sowie die Existenz schriftlicher Vorschriften und Regelungen, sondern auch die Möglichkeit der Organisation formeller Treffen, sowohl in Form ständiger als auch in Form von ad hoc-Ausschüssen/-Komitees; und Arbeitsgruppen für den Austausch von Meinungen und Fachwissen zu bestimmten operativen Fragen (besonders in den Bereichen kommunale Finanzen und Vermögensverwaltung), die Maßnahmen seitens der nationalen und regionalen Regierungen erfordern.

3.1. Rechtsrahmen

11. Die Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften durch höhere Regierungsebenen erfordert einen genau definierten Rechtsrahmen auf nationaler Ebene. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung erklärt in ihren Kernprinzipien: „Die kommunalen Gebietskörperschaften werden soweit wie möglich bei Planungs- und Entscheidungsprozessen für alle Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Weise angehört.“ (Artikel 4.6); „Die kommunalen Gebietskörperschaften werden auf geeignetem Weg zu der Frage angehört, in welcher Weise ihnen umverteilte Mittel zugeteilt werden sollen.“ (Artikel 9.6); und „Bei Änderungen der Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften sind die betroffenen Gebietskörperschaften vorher anzuhören, gegebenenfalls im Weg einer Volksabstimmung, sofern es gesetzlich zulässig ist.“ (Artikel 5).

12. Die Vertragsstaaten zur Charta sollten die Rechte der kommunalen Gebietskörperschaften auf Konsultation sowie diese Grundprinzipien in ihre innerstaatliche Gesetzgebung aufnehmen, vorzugsweise in ihre Verfassung. Es müssen Schritte ergriffen werden, die sicherstellen, dass das Recht auf Konsultation sowohl rechtlich als auch in der Praxis garantiert ist. Darüber hinaus wird, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Staaten bereits erfolgreich eine Tradition der Konsultation entwickelt haben, die nicht gesetzlich verankert ist, empfohlen, dass die entsprechenden Gesetze auch klare und detaillierte Regelungen für den Konsultationsprozess vorsehen, um diesen Prozess zu formalisieren, vorhersagbar und ergebnisorientiert zu machen. Der entsprechende Rechtsrahmen könnte somit Folgendes deutlich beschreiben: a) das Ziel der Konsultationen; b) die involvierten Parteien und deren Rechte und Pflichten; c) den zeitlichen Rahmen, die Formen und das Verfahren der Konsultationen; und d) die erwarteten Ergebnisse der Konsultationen.

13. Die Gesetze sollten außerdem garantieren, dass schriftliche Aufzeichnungen der Konsultationen geführt werden und dass die kommunalen Gebietskörperschaften das Recht haben, klare und detaillierte schriftliche Informationen zu den geplanten politischen Dokumenten und gesetzlichen Entscheidungen zu erhalten. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte die Rolle der

nationalen Gemeindeverbände für den Konsultationsprozess der kommunalen Gebietskörperschaften durch höhere Regierungsebenen anerkennen. Die Gesetzgebung sollte außerdem das Recht auf Beschwerde oder Petition seitens der kommunalen Gebietskörperschaften garantieren, wenn diese der Überzeugung sind, erforderliche Konsultationen seien nicht ordnungsgemäß oder gar nicht durchgeführt worden.

14. Die nationale Gesetzgebung und, sofern zutreffend, die regionale Gesetzgebung sollten die Rolle der nationalen Verbände anerkennen, in Konsultationen einbezogen zu werden und die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

3.2. Institutioneller Rahmen

15. Die Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften ist ein Prozess, der einen formellen und angemessenen institutionellen Rahmen erfordert. Die Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften liegt in der Verantwortung der jeweiligen öffentlichen Institution, die das Entscheidungsmandat im Hinblick auf Angelegenheiten hat, die sich unmittelbar auf kommunale Verwaltungen auswirken.

16. Dementsprechend ist die nationale exekutive Gewalt ein wichtiger Akteur bei der Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften zu politischen Maßnahmen und Entscheidungen, die sich unmittelbar auf das Leben einer Gemeinde auswirken. Das Fachministerium ist in der Regel für die kommunale Selbstverwaltung und Gebietsverwaltung zuständig; dieses Ministerium sollte Maßnahmen für das Organisieren der Konsultationen kommunaler Gebietskörperschaften ergreifen. Gibt es kein Fachministerium, das für kommunale Gebietskörperschaften zuständig ist, sollte das Finanzministerium für das Organisieren der Konsultationen kommunaler Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Zuteilung von Mitteln für die kommunalen Haushalte verantwortlich sein. Die Konsultationen können auch auf höherer Ebene durchgeführt werden, z. B. mit dem Staatspräsidenten oder/und dem Premierminister, aber auch wenn Konsultationen auf dieser Ebene zu begrüßen sind, sind auch Treffen mit den relevanten Fachministerien erforderlich, um praktische Ergebnisse zu gewährleisten. Die Regelungen auf der Ebene der entsprechenden Fachministerien sollten klar die Formen und Verfahren der Konsultation kommunaler Gebietskörperschaften festlegen.

17. Ein weiterer wichtiger Akteur der Konsultation ist das nationale (und, wo zutreffend, das regionale) Gesetzgebungsorgan, das den Auftrag hat, einen nationalen Rechtsrahmen für die kommunale Selbstverwaltung anzunehmen. Wenn nationale Gesetzgebungsorgane strukturelle Einheiten (Ausschüsse) aufweisen, die sich mit bestimmten Fragen der Gebietskörperschaften befassen (in den meisten Staaten sind im Parlament bestimmte Ausschüsse für die kommunale Selbstverwaltung und Regionalpolitik zuständig), werden Gesetzesvorschläge in der Regel auf Ausschussebene diskutiert, bevor sie dem Plenum des Parlaments zur Annahme vorgelegt werden. Die Ebene der parlamentarischen Ausschüsse ist somit die am besten geeignete Ebene für das Organisieren von Konsultationen zu Gesetzesvorschlägen, die sich unmittelbar auf die kommunale Verwaltung auswirken. Die Geschäftsordnungen der parlamentarischen Ausschüsse sollten aus diesem Grund konkrete Bestimmungen für das Organisieren von Konsultationen kommunaler Gebietskörperschaften vorsehen und den Gegenstand der Konsultation, die Verfahren und den zeitlichen Rahmen und die Teilnehmer an diesem Prozess nennen.

18. Die Geschäftsordnung sollte kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden nicht nur die Anwesenheit bei den Ausschusssitzungen gestatten, sondern auch deren vollumfänglichen Zugang zu allen relevanten Dokumenten und das Einreichen schriftlicher Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen. Die Geschäftsordnung der parlamentarischen Ausschüsse sollte außerdem die Möglichkeit vorsehen, Sachverständige von Gemeindeverbänden in die Vorbereitung der Gesetzesentwürfe, die sich auf deren Rechtsstatus, Aufgaben und Funktionen und wirtschaftliche und finanzielle Situation auswirken, einzubeziehen.

19. In föderal und regional gegliederten Staaten sind auch die Stellen auf regionaler und Bundesebene wichtige Akteure des Konsultationsprozesses und sie sollten den ihrem Mandat unterstehenden kommunalen Gebietskörperschaften politische Maßnahmen und Entscheidungen kommunizieren. Wenn es Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis gibt, sollte der Konsultationsprozess mit der regionalen Legislative und Exekutive organisiert werden. Gibt es auf regionaler Ebene keine Ministerien, sollten die Konsultationen zusammen mit der regionalen Legislative und den relevanten exekutiven Abteilungen der regionalen Verwaltung organisiert werden.

Rolle der nationalen Gemeindeverbände

20. Die nationale Gesetzgebung sollte die Rolle der nationalen Verbände anerkennen, in Konsultationen einbezogen zu werden und die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Gemeindeverbände sind Akteure und Nutznießer des Konsultationsprozesses. Die kommunalen Gebietskörperschaften sollten, soweit möglich, mit vereinter Stimme mit den nationalen und regionalen Regierungen sprechen. Die Existenz starker nationaler Gemeindeverbände ist somit eine Voraussetzung für die erfolgreiche Konsultation der kommunalen Gebietskörperschaften durch andere Regierungsebenen. Neben dem nationalen Rechtsrahmen sind die Verbände aufgerufen, zusammen mit den nationalen Parlamenten und Fachministerien eine Absichtserklärung zu verfassen, die als Leitfaden dient, der weitere Details des Konsultationsprozesses und der operativen Modalitäten der Anwendung des Rechts auf Konsultation festlegt, wie in der Charta garantiert.

21. In Staaten, in denen die kommunalen Gebietskörperschaften durch mehrere Verbände vertreten werden, sollten die nationalen Regierungen die Gründung eines nationalen Konsultationssystems für kommunale Gebietskörperschaften herbeiführen und die Vertretung aller Verbände beim Konsultationsprozess garantieren. Alle Regierungsebenen sollten in diesem nationalen Konsultationssystem vertreten sein. Nationale Verbände sollten so eng wie möglich kooperieren, um gemeinsame Positionen zu Themen, die sie unmittelbar betreffen, zu verfassen.

22. Der nationale Gemeindeverband vertritt in der Regel die Kommunalverwaltungen beim Konsultationsprozess. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, einzelne Kommunalverwaltungen zu konsultieren. Wenn eine Konsultation nur über die Gemeindeverbände erfolgt, ist es die Pflicht dieser Verbände, die Dokumente und Informationen weiterzuleiten und ein Feedback ihrer Mitglieder einzuholen. In Staaten, in denen es keinen Gemeindeverband gibt, liegt es in der Verantwortung der Fachministerien mit Entscheidungsbefugnis, die Entwürfe der Entscheidungen und politischen Maßnahmen an die kommunalen Gebietskörperschaften weiterzuleiten und deren Stellungnahme einzuholen.

3.3. Prozesse und Verfahren

23. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden soweit wie möglich bei Planungs- und Entscheidungsprozessen für alle Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Weise angehört.

3.3.1. Teilnehmer an diesem Prozess

24. Nationale Gemeindeverbände sollten die Kommunalverwaltungen beim Konsultationsprozess vertreten. Sie sollten sicherstellen, dass sie regelmäßig aufgefordert werden, relevante Gesetzes- und politische Initiativen zu prüfen, mit anderen Verbänden zu kooperieren und regelmäßig untereinander gute Praxisbeispiele auszutauschen.

25. Einzelne Kommunalverwaltungen können konsultiert werden. Bezieht sich jedoch das Thema der Konsultation auf mehr als eine Einheit der Kommunalverwaltung, muss die Koordinierung zwischen den Vertretern der betroffenen Kommunalverwaltungen gewährleistet werden.

3.3.2. Gegenstand der Konsultation

26. Die kommunalen Gebietskörperschaften sollten bei allen sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten konsultiert werden. Sie sind unmittelbar betroffen, wenn die Umsetzung einer staatlichen Politik oder ein Gesetz unmittelbar ihren Rechtsstatus, ihre Zuständigkeiten, ihre wirtschaftliche und/oder finanzielle Situation betrifft.

27. Die Konsultation sollte insbesondere dann verpflichtend sein, wenn eine Entscheidung bezüglich der Änderung der Grenzen von Gebietskörperschaften (Artikel 5 der Charta) oder die Art und Weise besprochen wird, wie ihnen Mittel zugeteilt werden (Artikel 9.6). Wann immer kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche Aufgaben übertragen werden, ist eine Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich (Artikel 9.2).

3.3.3. Phasen der Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften

28. Kommunale Gebietskörperschaften und deren Verbände sollten bei der Vorbereitung von Entscheidungen eine aktive Rolle spielen und eine reale Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Meinungen und Vorschläge vorzutragen.

29. Nationale und regionale Stellen sollten des Weiteren sicherstellen, dass die Form und der Zeitpunkt der Konsultationen so gestaltet sind, dass die kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände die Möglichkeit haben, außer bei außergewöhnlichen Umständen, ihre Mitglieder ordnungsgemäß zu informieren und zu konsultieren, konstruktive Vorschläge zu verfassen und einzureichen und rechtzeitig ihre Interessen und Stellungnahmen vorzulegen, damit diese bei der Gestaltung der Politik und Gesetze Berücksichtigung finden. Die Charta nennt keinen normativen Zeitrahmen, da dieser von den Umständen und dem Kontext jedes einzelnen Mitgliedstaates abhängt. Die Komplexität der Angelegenheit muss jedoch immer berücksichtigt werden, damit die Parteien, die angehört werden, Zeit für eine relevante Antwort erhalten.

30. Konsultationen sollten in der Vorbereitungsphase eines Entwurfs von Entscheidungen/politischen Maßnahmen erfolgen und nicht nach deren Annahme durch das zuständige Entscheidungsorgan, damit das Gutachten der Kommunalverwaltung bei dieser berücksichtigt werden kann.

3.3.4. Formen der Konsultation

31. Die staatlichen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden die Details des Prozesses und der Form festlegen, die die Konsultation haben soll, um sicherzustellen, dass der Prozess die Grundsätze der Charta respektiert, i.e. Konsultationen auf angemessene Weise zu organisieren. Beide Seiten sollten in Bezug auf den Konsultationsprozess im Vorfeld Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und die Kommunikation mit den Medien vereinbaren und des Weiteren die Person/en nennen, die für die Bereitstellung der Sitzungsberichte verantwortlich ist/sind. Die Treffen sollten einer konkreten und gut strukturierten Agenda und vorab vereinbarten Teilnehmerlisten folgen, und die Sitzungsdokumente sollten an alle Teilnehmer verteilt werden.

32. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung definiert oder verfügt keine Formen der Konsultation und enthält keine genaue Beschreibung des Konsultationsprozesses. Da es keine allgemeingültige Lösung gibt, können vielfältige Formen eingesetzt werden, gemäß den diskutierten Themen und gemäß den Gesetzen und Vorschriften und den jeweiligen Traditionen des betreffenden Landes.

33. Konsultationen dürfen auch in schriftlicher Form erfolgen. In diesen Fällen sollten die schriftlichen Aufzeichnungen der Konsultationen aufbewahrt und allen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden.

34. Formale Treffen: Konsultationen dürfen die Organisation formaler Treffen einschließen oder die Gründung von ad hoc-Ausschüssen und Arbeitsgruppen für den Austausch von Meinungen und Fachwissen zu bestimmten Themen (besonders in den Bereichen kommunale Finanzen und Vermögensverwaltung) operativer Natur, die das rasche Ergreifen von Maßnahmen seitens der nationalen oder regionalen Regierung erfordern.

35. Gemeinsame Konsultationsplattformen: Es kann eine Plattform, die die nationale Regierung und Gemeindeverbände zusammenbringt, eingerichtet werden. Diese Organe bestehen aus Vertretern der Regierung und der Verbände, wobei beide Seiten gleich viele Vertreter entsenden.

36. Gespräche am Runden Tisch: In föderalen Staaten dürfen diese Runden Tische Vertreter der drei Regierungsebenen einschließen, i.e. Bund, regional und kommunal. Diese mehrstufigen Runden Tische werden tendenziell bei Angelegenheiten organisiert, die sich auf alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung auswirken. Typischerweise werden diese Runden Tische organisiert, um Bundeshaushalte zu entwerfen und zentrale Zuschüsse für regionale und kommunale Gebietskörperschaften zu besprechen. Sie erlauben den Gemeindeverbänden, in einer frühen Phase ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen in den Gesetzgebungsprozess einfließen zu lassen. Sie sollten regelmäßig stattfinden und einer vorab festgelegten Agenda folgen.

37. Besondere Beratungsgremien: Die nationalen und regionalen Regierungen wünschen manchmal, besondere Beratungsgremien für die Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen einzusetzen. Es ist wichtig, dass die Sachverständigen, die an solchen Konsultationen teilnehmen, ein genau definiertes Mandat der nationalen Verbände haben.

38. Teilnahme an parlamentarischen Ausschüssen: Dieser Prozess sollte durch eine Absichtserklärung zwischen den Gemeindeverbänden und den relevanten parlamentarischen Organen geregelt werden und die Pflichten der Teilnehmer und deren Beitrag zum Gesetzgebungsprozess definieren.

3.3.5. Informationen und Veröffentlichung

39. Die nationalen und regionalen Stellen sollten klare und detaillierte schriftliche Informationen über geplante politische Maßnahmen vorlegen, frühzeitig vor dem Termin, an dem die Konsultationen stattfinden sollen, damit diejenigen, die konsultiert werden sollen, gut informiert sind über die Motive und Ziele der geplanten Entscheidung oder Politik. Angemessene Informationen sollten darüber hinaus rechtzeitig während des eigentlichen Konsultationsprozesses bereitgestellt werden, um einen sachdienlichen Beitrag der kommunalen Gebietskörperschaften zu erleichtern.

40. Die Beiträge der verschiedenen konsultierten Parteien und die Ergebnisse der Konsultation sollten veröffentlicht werden.

41. Die staatlichen Stellen sollten ein öffentlich zugängliches Feedback zu den Ergebnissen der Konsultationen bereitstellen. Die Ergebnisse sollten gemäß den nationalen Vorschriften veröffentlicht und verbreitet werden. Es sollte außerdem eine detaillierte Erläuterung der Gründe für die Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung bestimmter Vorschläge schriftlich kommuniziert und veröffentlicht werden.

42. Nationale Gemeindeverbände sollten regelmäßig Informationen über Konsultationen mit nationalen und regionalen Stellen veröffentlichen, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu wecken, und die Ergebnisse der Konsultationen unter ihren Mitgliedern verbreiten. Wenn die nationalen Verbände die endgültige Entscheidung der Konsultation unterstützen, sollte diese Tatsache in einer öffentlichen Erklärung bekannt gegeben werden. Stimmen sie der Entscheidung nicht zu, können sie eine entsprechende öffentliche Erklärung abgeben und die Gründe für ihre Position nennen.

43. Alle an Konsultationen beteiligten Parteien sollten die erweiterten Konsultationschancen, die die neuen Medien bieten, maximal nutzen.